

Metallarbeiter-Zeitung

Organ für die Interessen der Metallarbeiter

Publikationsorgan des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes u. d. Allg. Kranken- u. Sterbekasse der Metallarbeiter

Erscheint wöchentlich am Samstag.
Abonnementspreis pro Quartal 1 Mark.
Eingetragen in die Reichspost-Zeitungsliste.

Verantwortlich für die Redaktion: Joh. Scherr.
Redaktion und Expedition: Stuttgart, Röllestraße 16a part.
Telephonruf: Nr. 8800.

Inserionsgebühr pro sechsgehaltene Kolonnenzeile:
Arbeitsvermittlung 1 Mark, Privatanzeigen 2 Mark.
Geschäftsinserten finden keine Aufnahme.

Deutscher Metallarbeiter-Verband.

Bekanntmachung.

Auf einige Anfragen hin geben wir hierdurch bekannt, daß der Vorstand sich auch in Kriegszeiten an das Statut gebunden hält und daher nur diejenigen Beschränkungen der statutarischen Unterstützungen eintreten lassen kann, die er nach § 2 Abs. 1 des Statuts glaubt rechtfertigen zu können. Ob diese Einschränkungen genügen, ob noch weitere notwendig sein werden oder ob die getroffenen Einschränkungen in Wälde wieder werden aufgehoben werden können, kann nur auf Grund der wöchentlichen Berichterstattung, zu deren Durchführung den Verwaltungen Formulare nebst Anweisung in der abgelaufenen Woche zugegangen sind, entschieden werden. Eine solche Entscheidung kann natürlich um so früher erfolgen, je früher und pünktlicher die Wochenberichte ausgefüllt und nach hier eingekandt werden. Aus diesem Grunde ergeht an die Ortsverwaltungen nochmals das Ersuchen, die Wochenberichte möglichst pünktlich unmittelbar nach Schluß der Woche ausfüllen und einsenden zu wollen.

Da die Aufrechterhaltung der statutarischen Leistungen im ureigensten Interesse der Mitglieder und des Verbandes gelegen ist, darf von ersteren auch pünktliche Erfüllung ihrer Verpflichtungen, vor allen Dingen pünktliche Zahlung ihrer Beiträge erwartet werden. Nur ein solches Hand-in-Gand-Arbeiten bietet einige Gewähr, daß der Verband seine Leistungen auch über die Zeit des Krieges aufrecht erhalten kann. Läßt sich aber Letzteres heute noch nicht übersehen, und ist die Sicherstellung nur durch einige Beschränkungen möglich, so ergibt sich hieraus ganz von selbst, daß der Verband im gleichen Augenblick nicht noch neue Unterstützungen einführen kann durch Gewährung von Unterstützungen an die Familien der zum Kriegsdienst einberufenen Mitglieder. So wünschenswert auch hier ein Eingreifen unserer Organisation wäre, so unmöglich ist es aber gerade im gegenwärtigen Moment, Verbandsmittel zu diesem Zweck zur Verfügung zu stellen. Die Unterstützung der bedürftigen Familien der eingezogenen Mannschaften ist in erster Linie Sache des Staats und der Gemeinden. Letztere haben bereits die öffentliche Hilfeleistung organisiert, allgemeine Geldsammlungen eingeleitet und gewähren daraus den bedürftigen Familien entsprechende Unterstützungen. Soweit die bis jetzt bei uns eingegangenen Mitteilungen verschiedener Verwaltungen erkennen lassen, beträgt die Staatsunterstützung unter Hinzurechnung der von den Gemeinden geleisteten Zuschüsse verschiedentlich das Doppelte, in einzelnen Fällen sogar das Dreifache dessen, was beispielsweise eine größere Gewerkschaftsorganisation an Arbeitslosenunterstützung an ihre Mitglieder während des Krieges gewährt. Würde auch unser Verband, wie das hier und da gewünscht worden ist, die Arbeitslosenunterstützung wesentlich kürzen und die dadurch freiwerdenden Mittel zur Unterstützung an bedürftige Familien der zum Krieg eingezogenen Mitglieder verwenden, so wären die durch den Krieg arbeitslos gewordenen Mitglieder wesentlich schlechter gestellt als die Familien der eingezogenen Mannschaften. Das scheint uns kein gerader Ausgleich zu sein, besonders wenn man bedenkt, daß für die Arbeitslosen niemand sorgt und diese daher allein auf ihre Gewerkschaft angewiesen sind. Was auf dem Gebiete der Unterstützung bedürftiger Familien eingezogener Mitglieder geschehen kann, muß durch besondere Opfer der heute noch erwerbstätigen Mitglieder erfolgen. Aus diesem Grunde richten wir an diese die bringende Anforderung, das Los der ihrer Ernährer durch Einziehung zum Kriegsdienst beraubten Familien durch Übernahme außerordentlicher Opfer erleichtern zu helfen.

Von den in festen Stellungen befindlichen Angestellten unseres Verbandes erwarten wir, daß sie den Mitgliedern mit gutem Beispiel vorangehen und je nach ihrem Einkommen sich an dieser Unterstützungsaktion beteiligen durch Beiträge, die der Höhe ihres Gehalts entsprechen, und zwar bei einem Jahresgehalt

Jahreseinkommen	Wochenverdienst	Monatsgehalt genau	abgerundet
2000	40	166,67	167
2500	50	208,33	208
3000	60	250,—	250
3500	70	291,67	292
4000	80	333,33	333

Hiernach kann sich also jeder selbst einschätzen.

Die Einziehung dieser Beiträge erfolgt durch die Ortsverwaltungen in der hergebrachten Weise. Zur Quittierung der Beiträge wird eine besondere Quittungsmarke im Nennwert von 1/2, 1, 5 und 10 M herausgegeben, von der den Ortsverwaltungen zunächst eine kleinere Anzahl zugeht, auf Bestellung aber das entsprechende Quantum nachgeliefert wird.

Die im Wirkungsbereiche einer Verwaltungsstelle in dieser Weise ausgebrachten Mittel sind wöchentlich durch die Ortsverwaltungen an den Vorstand abzuliefern.

Kolleginnen, Kollegen, die Ihr noch erwerbstätig seid, wollt Ihr etwas für die Angehörigen unserer zum Kriegsdienst einberufenen Kollegen tun, so beteiligt Euch rege an dieser Unterstützungsaktion und gebt Euer Scherflein Euren Verhältnissen entsprechend zur Linderung der durch die Kriegswirren entstandenen Not Laufender. Vergewenwärtige sich jeder, schnelle Hilfe ist doppelte Hilfe, viele Quellen werden zum Strom.

Stuttgart, 17. August 1914.

Mit kollegialem Gruß

Der Vorstand.

An die Arbeiterfrauen und Arbeitertöchter!

Von den Folgen des Krieges werden in erster Linie die Arbeiterfamilien betroffen. Schon jetzt ist großes Elend über eine große Anzahl Arbeiterfamilien hereingebrochen. Es wird sich steigern mit der Dauer des Krieges. Das seelische Leid, das durch den Fortzug von Familienmitgliedern zum Kriege über die Zurückgebliebenen gekommen ist, wird noch verstärkt durch die Not, die jetzt in die Familien einzieht. Die des Ernährers beraubten Frauen müssen jetzt versuchen, selbst zu verdienen, ohne Rücksicht auf die kleinen Kinder, die unbeaufsichtigt zu Hause bleiben.

Getriebe, auch in Friedenszeiten mühten Tausende von Frauen ihrer Erwerbsarbeit nachgehen und Kinder und Wirtschaft im Stich lassen. Der Krieg aber schafft für unendlich viele zu gleicher Zeit ganz plötzlich veränderte Verhältnisse, auf die niemand vorbereitet sein konnte und in die sich zu schiden in einer solchen Zeit ungenießer schwer fällt.

Deshalb ergeht überall an alle, die in solcher Zeit Hilfe bringen können, und namentlich an die Frauen der Ruf, zu helfen, wo und wie sie nur immer können. In Berlin hat sich aus den Kreisen der in der Partei, den Gewerkschaften und in der Konsumgenossenschaft vereinigten Frauen ein Komitee gebildet, das die Arbeiterfrauen und -Töchter zur Hilfe aufruft. Sie wird in der Hauptsache darin bestehen, persönlich mit den von den Folgen des Krieges betroffenen Familien Fühlung zu suchen und diesen behilflich zu sein auf alle nur mögliche Art und Weise. Die Frauen können sich zum Beispiel der jetzt verwaisenen Kinder annehmen und den Kommunen bei den von diesen eingeleiteten Hilfsaktionen wertvolle Dienste leisten.

Wir erwarten deshalb von den Arbeiterfrauen und -Töchtern, daß sie an den Orten, wo der Ruf an sie ergeht, sich im Dienste echter Menschenliebe zu betätigen, diesem Rufe überall Folge geben.

Viele werden in der Lage sein, ihren beschleunigten Zeit betragenden, die große Arbeit zu vollbringen, das allgemeine Leid zu lindern. Eine solche Betätigung wird vielen ermöglichen, ihr eigenes schweres Schicksal leichter zu ertragen.

Arbeiterfrauen und Arbeitertöchter! Folgt an allen Orten dem Rufe, euren Schwestern Hilfe zu bringen!

Arbeitsordnungen und Strafen.

II.

Daß die Strafen im allgemeinen nicht notwendig sind und daß ihr Vorkommen oft die verschiedensten bestimmten Anlässe hat, soll im weiteren geschilbert werden. Ob wirklich gestraft wird, hängt in vielen Fällen von dem Gemütsart eines Meisters oder Betriebsführers und von ihrer Laune ab. Von gleichartigen Betrieben im selben Bezirk wird in einem munter draufflos bestraft, während der andere ohne oder fast ohne Geldstrafen auskommt! Daß da noch immer viel Willkür herrscht, ist auch an den Darlegungen der Fabrikinspektoren zu erkennen. Nach den Berichten der Gewerbeaufsichtsbeamten für den Regierungsbezirk Aüneburg scheint in vielen Fällen das persönliche Empfinden des Betriebsinhabers oder -Leiters, vielleicht auch ihr Temperament oder ihre verschiedene Fähigkeit, sich mit den Arbeitern zu verständigen, ausschlaggebend zu sein. Denn nur so ist es erklärlich, daß zum Beispiel von zwei nebeneinander liegenden großen, gleichartigen und mit gleichartigem Arbeitermaterial besorgten Anlagen die eine ohne, die andere aber nur mit Geldstrafen auskommt. In Oberösterreich enthalten zwar die meisten Arbeitsordnungen Strafbestimmungen, aber

soll nur in Gütenwerken und ähnlichen Großbetrieben werden Strafen verhängt. Im Bericht für Liegnitz heißt es: „Die Arbeitgeber wollen nicht ohne weiteres auf ihre Strafbefugnis verzichten und erwarten auch von einer Strafbestimmung in der Arbeitsordnung eine erzieherische Wirkung auf die Arbeiter. Gebrauch wird aber nur selten von der Strafbefugnis gemacht, meistens, weil der Arbeiter sich die Strafen nicht gefallen läßt und im Falle der Bestrafung Klagen einbringt; wegen der Schwierigkeit der Beschaffung geeigneten Ersatzes unterbleibt daher die Bestrafung. Tatsache ist ferner, daß infolge der Abnahme des Alkoholgenusses auch einer der Hauptgründe für Bestrafungen schwindet.“ Dies ist gewiß erfreulich, nicht minder aber die Tatsache, daß die Arbeiter in vielen Fällen lieber auf die „Wohltat“ der Beschäftigung in einer bestimmten Fabrik verzichten, als daß sie sich bestrafen lassen. Die Einschränkung der Strafen aus Besorgnis, daß die Arbeiter fortgehen, wird in den Berichten der Fabrikinspektoren vielfach festgestellt. Nach den Mitteilungen aus dem Bezirk Danzig sind die Unterschiede in der Anwendung der Geldstrafen „zum Teil in den Fähigkeiten, Anschauungen und Neigungen der Unternehmer und ihrer Meister begründet. Denn in großen und gut geleiteten Betrieben wird die Ordnung ohne oder mit wenigen Strafen aufrechterhalten. Aber auch der Bildungsgrad und Volkscharakter der Arbeiter spielen eine Rolle. Endlich aber spricht die Geschäftslage mit. Bei Arbeitermangel sehen sich die Arbeitgeber häufig gezwungen, von der Handhabung ihrer Strafbestimmungen abzusehen.“

Aus dem Königsberger Bezirk hören wir, daß die Geldstrafen als Disziplinarmittel im allgemeinen nur geringe Bedeutung hätten, namentlich in solchen Betrieben, in denen die Arbeiter gegen Stillschluß beschäftigt seien, so daß der Unternehmer durch kleinere Unregelmäßigkeiten nicht sehr geschädigt werde, sowie in solchen Orten, wo der Unternehmer beschreiben müsse, durch unzeitigen oder rechtswidrigen Austritt des bestrafenden Arbeiters in seinem Betriebe gestört zu werden. Die Unternehmer sind nun einmal darauf verfaßt, mit selbstvollem Herzen unbedingt den „Wohltäter“ der Arbeiter zu spielen, ob sie schon schwer über den großen Unbill der „Brotnehmer“ jammern. Im Regierungsbezirk Frankfurt a. O. deuten die Beobachtungen darauf hin, daß man neuerdings immer mehr davon Abstand nimmt, Strafbestimmungen in die Arbeitsordnung aufzunehmen. Aber selbst da, wo sich Strafbestimmungen finden, verzichtet der Arbeitgeber vielfach gänzlich auf die Ausübung seines Strafrechts. Diese Ergebenheit läßt sich in der Hauptsache mit der Zunahme der eintägigen Klindigungsfristen erklären. Der Arbeitgeber, der das Recht hat, den Arbeiter jeden Tag zu entlassen, hat naturgemäß ein geringeres Interesse daran, den Arbeiter bei irgendwelchen Uebertretungen der Arbeitsordnung mit Geldstrafe zu belegen, um so mehr, als er damit rechnen muß, daß der Arbeiter bei Verhängung einer Strafe in der ersten Aufregung die Stelle wechselt.“

Im Bezirk Gildesheim geht, abgesehen von einem kleinen Prozentsatz der Arbeitgeber, der einer Bestrafung des Arbeiters durch Geldbeträge jede besternde und erziehende Wirkung abspriecht, das Urteil der Mehrheit der Arbeitgeber dahin, daß die Disziplin mit anderen Mitteln nicht aufrechtzuerhalten sei und daß im Interesse eines geordneten Betriebes Geldstrafen nicht entbehrt werden können. Der Verlesende Beamte bemerkt hierzu: „Dieses Urteil wird in solcher Allgemeinheit aber nicht gelten können, vielmehr werden sowohl die Zusammenfassung der Arbeiterkraft (nach Geschlecht, gelerntem und ungelerten Arbeiter, Zugehörigkeit zu Organisationen) und der Wechsel unter der Arbeiterkraft, wie auch die Organisation des Betriebs und die Art der Betriebsleitung eine Rolle spielen. Im allgemeinen wird man sagen können, daß unter sonst gleichen Verhältnissen ein Betrieb mit zweckmäßiger Organisation und einflussvoller Leitung mit weniger Geldstrafen auskommt als ein Betrieb, der in der Verhängung von Geldstrafen das einzige Mittel zur Wahrung der Ordnung des Betriebes sieht.“ Diese Beobachtung wird sich, wie wir glauben, überall erweisen lassen. Unter zweckmäßiger Organisation des Betriebes verstehen wir auch, daß die Betriebsleitung alles Sachstrenge fernhält und die Arbeiter als gleichberechtigte Vertragspartei anerkennt. In Oberösterreich werden ungelerte Arbeiter häufiger bestraft als gelernte. Sie sind auch gegen die Strafen weniger empfänglich. In manchen Fällen kündigen gelernte Arbeiter auf Grund der Verhängung einer Geldstrafe; man pflegt deshalb bei der Bestrafung solcher Arbeiter vorsichtig zu sein.“ Der für den Bezirk Breslau herrschende Beamte schreibt den Geldstrafen „bei richtiger Anwendung“ eine erziehende Wirkung zu, doch meint er weiter: „Erstes Erfordernis ist aber, daß mit dem Recht der Bestrafung kein Mißbrauch getrieben, daß also mit strenger Gerechtigkeit gehandelt, und daß auch nicht jeder geringe Verstoß verfolgt werde. Sonst sind die Folgen eine begreifliche Erbitterung, oder, je nachdem, Abstumpfung oder Wechsel der Arbeitsstätte. Darum ist es ein weiteres Gebot, daß die Inhaber und die Leiter der Betriebe die Strafbefugnis entweder nach Möglichkeit persönlich handhaben oder sich wenigstens die Befähigung vorbehalten, wenn die Mitwirkung nachgeordneter Angestellter nicht entbehrt werden kann. Nach den Feststellungen gewinnt es den Anschein, als ob in manchen Fabriken eine gewohnheitsmäßig und zu viel geübt würde. Das muß die Arbeiterkraft namentlich dort hinnehmen, wo sie in der Arbeitsgelegenheit beschränkt ist. Hier haben es die leitenden Persönlichkeiten aber besonders in der Hand, ohne weitgetriebene Geldstrafen erzieherisch zu wirken.“

Aus dem Bezirk Potsdam wird gemeldet, daß Geldstrafen von unzulässiger Höhe nur in ganz wenigen Fällen festgestellt worden seien. So müßte die Abänderung einer Arbeitsordnung heranzuziehen werden, die seinerzeit der unteren Verwaltungsbehörde nicht eingereicht war. Sie ermöglicht die Bestimmung, daß der zweite Teil von Trunkenheit innerhalb eines Zeitraums von sechs Wochen mit einer Geldstrafe in Höhe des halben, der dritte Teil in Höhe des zweifachen durchschnittlichen Tagesverdienstes und daß Tätigkeiten gegen Mitarbeiter

Diesen Jahreseinkommen entsprechen, umgerechnet auf Wochen und Monate, folgende Verdienststufungen:

mit Geldstrafen bis zur Höhe des durchschnittlichen Wochenverdienstes befreit werden könnten. Im Bezirk Königsberg erfolgte die Überweisung der Gelder in einzelnen Fällen zu Unrecht, zum Beispiel an die Kirchenkasse oder ein Waisenhaus. In einer Ziegelei erfolgte die Rückzahlung der Strafgebühren an die Bestrafen, wenn sie sich gut geföhrt hatten. Also eine „bedingte Verurteilung“ oder, wie der „oben“ beliebte Ausdruck aus der allgemeinen Strafrechtswelt die Dinge benannt haben will, eine „bedingte Begnadigung“.

Aus Düsseldorf erfahren wir, daß nach dem Urteil der Gewerbeaufsichtsbeamten der erzieherische Wert der Geldstrafen angeht die überall leuchtendste Gleichgültigkeit der Arbeiter gegenüber den Geldstrafen gegenüber wird neuerdings in mehreren Betrieben bei verurteilten Arbeitern auf die Verhängung von Strafen verzichtet, aus der Ermüdung heraus, daß durch die Abzüge nicht der Arbeiter, sondern in erster Linie seine an den Verurteilungen unschuldige Familie betroffen wird. Bei fortgesetzten Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der Arbeitsordnung müssen solche unverbesserlichen Arbeiter allerdings die unter Umständen für die Familie noch härtere Kündigung erhalten. Im Wiesbadener Bezirk scheint sich immer mehr die Überzeugung Bahn zu brechen, daß die Verhängung von Geldstrafen Erbitterung und Arbeitslust hervorruft, ohne besonders erzieherisch zu wirken. In der Regel sind es immer wieder die gleichen Arbeiter, die sich Bestrafungen zuziehen. Im Bezirk Kassel wurde beobachtet, daß die strenge Handhabung von Strafverfügungen leicht zur Verflüchtigung und Entfremdung der Arbeiterschaft gegenüber der Betriebsleitung führt. Dies mußte zum Beispiel eine große Gummitabrik erfahren, unter deren Arbeitern sich insofern solchen Vorgehens eine so starke Arbeitslust bemerkbar machte, daß man zu milderer Anwendung der Strafverfügungen schreiten mußte. In einigen Arbeitsordnungen des Bezirks Minden wird ausdrücklich hervorgehoben, daß im Vertrauen auf die Ordnungsliebe und das Pflichtbewußtsein der Arbeiter von Geldstrafen abgesehen werde; andere enthalten die Bemerkung: Wenn irgend tunlich, soll von der Verhängung von Geldstrafen abgesehen werden. Ein großer Teil der Arbeitgeber steht auf dem Standpunkt, daß häufige Geldstrafen ein gedeihliches Verhältnis zwischen ihnen und ihren Arbeitern fördern würden; sie entlassen daher möglichst bald solche Leute, von denen sie bemerken, daß sie sich dauernd der unumgänglich notwendigen Ordnung des Betriebes nicht fügen, wie denn auch aus den Strafbüchern vieler Betriebe zu entnehmen ist, daß es sich bei den Bestrafungen meistens immer wieder um die selben Arbeiter handelt. Der für Erfurt berichtende Beamte meint, bei gerechter und maßvoller Handhabung der Strafverfügungen, wie sie immer mehr üblich geworden sei, hätten sich die Arbeiter damit abgefunden. Es scheint sogar, als ob sich die Arbeiter bei vorkommenden kleinen Unregelmäßigkeiten lieber kleine Abzüge in Form von Geldstrafen gefallen lassen, als zum Beispiel bei einer Frühverpötung des Fabrikator den ganzen Vormittag geschlossen zu finden oder im Wiederholungsfall entlassen zu werden. In einem großen Teil der Fabriken sind aber weder derartige strenge Maßnahmen noch Geldstrafen erforderlich, da der Arbeiter selbst auf Pünktlichkeit bedacht ist; denn er kann den Lohnverlust, den er durch Verpötung erleidet, häufig nicht mehr einholen. Das ist allerdings deutlich und diesjagend. Im übrigen braucht es doch keinen zu wundern, wenn sich die Arbeiter solange mit einem kleinen Uebel abfinden, als sie damit einem größeren entgehen können. Eine willige Hinneigung des kleineren Übels ist das doch keineswegs!

Einmal wird berichtet, daß Frauen an Arbeiter bezahlt werden, die sich gut führen. Die Inhaber einer größeren Mühle im Oben Preussens geben an Stelle von Strafen freiwillige Ordnungsmittel von 3 A monatlich an Mülleerellen, die sich gut führen und ordentlich im Betriebe sind. Die Zulage fällt ganz oder teilweise fort, wenn die Arbeitgeber mit dem Arbeiter unzufrieden waren. Die Gewährung hat sich gut bewährt. Der für Köln berichtende Gewerbeaufsichtsbeamte hat den erfolgreichen Versuch einer Kränzfabrik beachtenswert, die Bestrafung der lästigen Arbeiter durch Belohnung der fleißigen zu ersetzen, indem sie Urlaub unter Fortzahlung des Lohnes nur an pünktliche Arbeiter gewährt. Weiter heißt es: Bei den Arbeitern selbst sind Geldstrafen meistens unbekannt, wie dies ja auch ihr Fehlen in den Strafverträgen, bei deren Vereinbarung die Arbeiter als Partei mitgewirkt haben, beweist.

Die Verwendung der Strafgebühren ist ja von der Gesetzgebung einigermaßen geregelt. Die Gelder fließen zumeist in Unterstützungskassen. Im Bezirk Frankfurt a. O. werden die Strafgebühren außerdem als Beistehen zu Unterstützungskassen oder zum Betriebstrankenlassenverbanden verwendet, zu weichen auch Bestrafungen oder zur Unterstützung von Arbeiterparteiorganisationen. Oft gibt es auch einen Sommerausflug, bei dem sich der Unternehmer wohl selbst mit einem Besuch befreit, wenn die Gelder nicht reichen. Eine Kuchendruckerei des Erfurter Bezirks beschloß aus den Strafgebühren auf Wunsch der Arbeiter Arbeitsanzüge. In einem Falle betrafte es im Bezirk Schleswig das Eingreifen des Gewerbeaufsichters, um eine den Vorschriften der Gewerbeordnung entsprechende Verwendung der Strafgebühren herbeizuföhren. Obwohl die Arbeitsordnung nur eine Verwendung der Strafgebühren zur Unterstützung einzelner Arbeiter vorsieht, hätte sich der Betriebsausschuß dem Beschluß einer Arbeiterberjammlung des Betriebes gefügt, nach dem die Strafgebühren zur Bezahlung der Kosten eines Ballbes dienen sollten. Der von dem Betriebsleiter in Kenntnis gesetzte Gewerbeaufsicht erreichte durch schriftliches und mündliches Verhandeln mit dem Betriebsausschuß, daß die in Aussicht genommene vorläufige Verwendung der Strafgebühren unterbleibe.

Als bezeichnend wird ein Fall aus dem Bezirk Lüneburg geschildert. Dort wurde sich in einer Anlage die Hälfte der organisierten Arbeiterschaft für die Verhängung von Geldstrafen aus, um die Fabriktrauenunterstützungskasse lebensfähig zu gestalten. Die andere Hälfte der Arbeiter verweigert sich aber. Dadurch ist eine freie Strafkasse entstanden, der nur diejenigen Arbeiter angehören, die sie anerkennen. Die Fabrikleitung betrachtet die Führung der Strafkasse als eine Gefährdung gegen die Arbeiter. Die in Frage kommenden Arbeiter hätten doch leicht andere Wege finden, die Unterstützungskasse lebensfähig zu halten, als durch eine „freiwillige“ Strafkasse!

Dauerrenten zu vertretenden Kapitals zu verzeichnen. Die Zahl der Todesfälle ist nämlich gegen das Jahr 1912 geringer, der Zugang der Witwenrenten betrage im Berichtsjahre 18, bei der Kinderrenten 22 und bei der Verletztenrenten 9 weniger als im Vorjahre. Der besseren Lieberlichkeit wegen geben wir nachstehend eine gebräugte Zusammenstellung über die Entwicklung der Leistungen im Laufe der Jahre 1903 bis 1914 und über die Zahl der Arbeiter und die Gesamtsummen, auf die die Kosten verteilt werden:

Jahr	Zahl der verurteilten Arbeiter		Gesamtjahressumme in Frs.	Zahl der						
	verurteilt	erhalten		gebührenpflichtig	erhalten	gebührenpflichtig	gebührenpflichtig	gebührenpflichtig	gebührenpflichtig	
1903	523	37830	20717590	3725	297	32	106	12	1	
1904	698	32253	30700020	4304	357	44	117	56	12	
1905	2157	37648	38581960	4660	451	72	458	87	18	
1906	2208	35424	40483910	4772	502	69	550	69	16	
1907	2208	36394	49269840	4708	620	81	831	97	18	
1908	2248	36398	45314650	4368	471	60	552	87	9	
1909	2563	36701	45295250	4404	426	60	448	98	7	
1910	2681	40003	49972560	4511	439	74	781	144	10	
1911	2751	46478	54168520	5145	532	72	818	148	24	
1912	3017	51268	59519050	6491	646	96	1602	196	28	
1913	2918	55297	67115622	7606	674	86	1860	202	17	

Wir können trotz Beseitigung der sachlichsten Untersuchung leider keine Verminderung der Unfallgefahr und einer damit verbundenen Abnahme schwerer Unfälle erkennen. Im Gegenteil. Die Steigerung der gemeldeten Unfälle von 6491 im Jahre 1912 auf 7606 im Jahre 1913 zeigt uns die Unfallgefahr der Arbeiter in geradezu erschreckender Größe, ebenso beständig sich die Zunahme der erja-pflichtigen Unfälle in durchaus keinem günstigen Verhältnis zum Vorjahre. Die Abnahme der Todesfälle um 10 ist ja recht erfreulich, kann aber als Grabmesser zur Beurteilung der Sachlage nicht dienen, denn oft schon fiel die Todesfolgelast im Laufe der Jahre, um dann aber wieder in ganz ungewöhnlicher Weise in die Höhe zu schnellen und oben stehen zu bleiben. Wir wollen hoffen, daß diesmal die günstige Todesfallzahl keine vorübergehende Erscheinung ist und daß sich nicht nur dieser Zweig, sondern alle Zweige der Unfallstatistik — frei von Rücksichten — immer günstiger gestalten werden.

Die Wichtigkeit unserer Meinung wird unterstrichen durch den Unfall eines am 20. Juli dieses Jahres an die Arbeiter und deren Vertretungen gerichteten Rundschreibens, worin der Präsident der Unfallversicherungs-genossenschaft, Herr Kaufmann, in recht eindringlichen Worten um die Hilfe aller direkt oder indirekt Beteiligten zur Verhütung oder Vorbeugung der sich stets steigenden Betriebsunfälle ersucht. Wir halten dieses Vorgehen für durchaus richtig und es soll bei uns auch nicht an der Aufforderung der Arbeiter über die Anwendung aller Schutzmittel zur Abwendung von Betriebsunfällen fehlen. Aber mit den Ausführungen des Herrn Präsidenten über den Anteil der Schuld der Arbeiter selbst können wir nicht einverstanden sein. Die Behauptung, daß über die Hälfte der unterjuchten Unfälle auf ein strafbares Verhalten der beteiligten Arbeiter zurückzuführen sei, halten wir für recht gewagt, zumal weil ja hier Zahlen, die nur allein etwas beweisen könnten, gänzlich fehlen. Auch der Hinweis auf die im Bericht der technischen Aufsichtsabteilung für 1913 ausgesprochenen Behauptung: „Soweit der Grobbleib in Frage kommt, tritt die Bedeutung der Schutzvorrichtung gegen das Verhalten des Verletzten in weitem Umfange zurück,“ ist vollständig neben das Ziel und wäre besser unterblieben. Gewiß, Gleichgültigkeit, Ungeschicklichkeit, Leichtsinn u. i. m. der Beteiligten in Ausübung ihrer Pflichten sind wohl häufig die Ursache von Betriebsunfällen gewesen. Aber die Hauptursachen liegen anderswo. Der häufige Arbeitermangel, die Vielbeschäftigung der Beschäftigten, die eine Verdrängung im Augenblick der Gefahr erfordert, die mangelnde Aufsicht bei gefährlichen Arbeiten, die ganze Arbeitsweise überhaupt mit ihren nervösen Auswüchsen — wir meinen die überlange Arbeitszeit, die eine Erschöpfung des Körpers und des Geistes unumgänglich macht — alles dieses sollte man ins Auge fassen und mit aller Entschiedenheit eine Verbesserung aller dieser Verhältnisse anstreben und man wird sehen, daß dann, aber erst dann, eine Verringerung der Unfälle in den Bereich der Möglichkeit gerückt wird.

Wichtig unkontrollierbar ist auch die Behauptung, die Unfallbehörde habe in der letzten Zeit vielfach Feststellungen machen müssen und auch eine Reihe Klagen von den Betriebsleitungen erhalten, monoch Plakate, Warnungsschilder, Schutzlaternen, Schutzvorrichtungen u. i. m. in unzureichender Weise beschädigt oder unbrauchbar gemacht worden seien. Nach unseren Ermittlungen handelt es sich auch hier um ganz vereinzelte Fälle solcher Vorkälle und die Unfallbehörde sollte in unangemessener Weise gegen die Verüber vorgehen. Kein vernünftiger Mensch wird dagegen etwas einzuwenden haben.

Die erja-pflichtigen Unfälle verteilen sich auf 358 Luxemburger, 133 Deutsche, 135 Holländer, 23 Belgier, 11 Franzosen, 5 Dänen, 1 Russen, 1 Italiener, 1 Rumäne, 1 Serbe und 2 ohne Nationalität. Todlich verunglückten 36 Luxemburger, 14 Deutsche, 27 Holländer, 6 Belgier, 1 Franzose, 1 Däne, 1 Russe, ferner eine reiche Todesliste in einem Jahre. Beachtenswert ist auch das Schicksal der im Jahre 1913 bei den 11 Schiedsgerichten des Landes eingeleiteten Verurteilungen. Wie aus obiger Tabelle ersichtlich, betrug ihre Zahl 209. Hieran fanden eine Erledigung: 9 durch Ablehnung, 79 durch Annahme, 14 durch Zurücknahme, 4 durch Vergleich, während sämtliche 10 erledigten Rekurse von 17 beim Obergerichtshofe überhaupt ungelöst zurückgeblieben sind.

Die Kosten des Heilverfahrens sind beträchtlich und nachfolgende Tabelle gibt über die Entwicklung der Kosten Aufschluß:

Jahr	Kosten des Heilverfahrens in Franken:					
	Gesamtsumme der Unfallschadensgebühren	Arztgebühren	Spittelkosten	Sanftige Heilverfahren	Ordnungsgebühren	Verbandsgebühren
1903	22814,52	2245,94	202,98	1349	6161	—
1904	190636,92	8667,60	1913,71	4908,29	10541,17	11500,64
1905	290276,23	5625,46	2760,28	8024,11	10441,16	13295,46
1906	336106,73	9820,56	4156,33	12213,62	15570,15	17064,67
1907	484557,47	14592,06	4638,01	12688,82	23601,38	17315,32
1908	630055,25	13243,73	3665	15477,11	17760,48	15265,20
1909	659202,24	13540,20	2996,78	12126,63	16384,14	11606,83
1910	716791,63	14564,15	3787,71	13359,91	26384,35	10305,08
1911	852239,17	15075,25	4544,24	16458,31	25186,24	12282,75
1912	916694,81	14167,43	5501,85	21489,29	26514,77	14863,86
1913	1066242,35	19191,53	6704,64	29665,95	40107,37	16357,83

Die Höhe des Entschades für die Verplegung Unfallverletzter in den verschiedenen Krankenhäusern wird nach einschlägigen Grundgesetzen bestimmt und ist demzufolge mit kleinen Abweichungen fast überall dieselbe, nehmungen die Kosten für ärztliche Behandlung in beträchtlicher Weise in die Höhe schnellen. Dasselbe ist bezüglich der Ausgaben für Arzneien und sonstige Heilverfahren zu sagen, doch kann angenommen werden, daß letztere auf vermehrte Krankheitsfälle von Ärzten und sonstigen Heil- und Hilfsmittein zurückzuführen ist. Die Verbandsgebühren betragen im Jahre 1913 94 826,15 Franken gegen 83 251,56 im Jahre 1912, mithin ein Mehr von 11 574,59 Franken. In den einzelnen Zweigen der Verwaltung zeigt sich die Verteuerung besonders auffällig, so zum Beispiel bezüglich der Ausgaben für Entschaden von Verletzten durch ärztliche und Sachverständigen und der Gerichts-kosten.

Der Bericht enthält auch wissenswerte Zahlen bezüglich des zur Sicherung der verbleibenden Dauerrenten verordneten Kapitals im Jahre 1913, sowie der Anzahl der Rentempfänger, der Witwen, der Waisen u. i. m. Danach stellt sich das Kapital folgendermaßen:

Jahr	Rentenbedarfsfonds in Frs.	Referenzfonds in Frs.	Gesamtsumme am Schluß des jeweiligen Jahres in Frs.	Zahl der Renteneempfänger am Schluß des jeweiligen Jahres			
				Witwen	Waisen	Waisen	Waisen
1903	140 275,84	3 224,16	32 373,44	28	11	15	1
1904	298 323,31	11 299,65	45 101,88	71	38	93	5
1905	481 659,20	17 975,61	104 134,52	188	60	143	17
1906	519 896,73	24 448,47	157 462,94	297	94	206	22
1907	651 821,46	31 984,85	220 612,14	407	118	265	40
1908	638 455,05	41 230,98	286 445,67	441	142	331	50
1909	654 825,25	94 223,60	345 394,94	484	173	394	54
1910	605 363,76	49 484,88	396 773,26	526	203	417	62
1911	788 177,73	58 814,71	478 942,23	686	218	464	64
1912	970 776,26	66 161,67	575 930,16	796	267	555	75
1913	648 787,31	77 363,46	658 746,43	899	285	600	88

Wichtig ist die Gesamtausgabebewegung der Genossenschaft vom Jahre 1903 bis 1913 folgende:

Jahr	Fr.	Jahr	Fr.
1903	215 903,76	1909	1 543 108,02
1904	588 953,97	1910	1 522 785,66
1905	846 115,03	1911	1 775 904,88
1906	1 010 719,71	1912	2 131 957,02
1907	1 823 503,22	1913	2 008 574,79
1908	1 454 973,23		

Alles in allem reden die Zahlen eine zwar stumme, aber dennoch einbringliche Sprache. Das Bild, das sich vor unseren Augen entrollt, ist ein recht düsteres, an diesem Urteil ändert auch der nach Ansicht der Geschäftsleitung der Unfallversicherungs-genossenschaft günstige Abschluß des Jahres 1913 nichts. Im Gegenteil. Solange nicht die Vorbedingungen zur wirklichen dauernden Besserung der Arbeitsverhältnisse in der Schmelzindustrie geschaffen sind, wird man stets mit einer steigenden Verschlechterung der Unfallverhältnisse rechnen müssen. Wir wiederholen: Wirklicher Arbeiterschutz, keine Scheinverordnungen, geregelte Arbeitszeit und genügende Ruhe statt noch so vieler Unfallverhütungsvorschriften und vor allen Dingen auch eine Verbesserung des Aufsichtswesens, die in der Heranziehung der Arbeiter zur Ausfüßung ihrer Ausgangspunkte hat, berufliche Weiterbildung und Förderung aller Bildungsbefähigungen der Arbeiter und damit zusammenhängend Organisationsfreiheit, das sind unserer Meinung nach die Mittel, die vorwärts führen können. Alles andere ist und bleibt Fiktion, wie der nächste Bericht der Luxemburger Unfallversicherungs-genossenschaft selbst in einwandfreier Weise feststellen wird, trotz des guten Willens, den in dieser Sache die gegenwärtige Unfallbehörde belundet.

Deutscher Metallarbeiter-Verband.

Bekanntmachung.

Um Irrtümer zu vermeiden und eine geregelte Beitragsleistung zu erzielen, machen wir hiermit bekannt, daß mit Sonntag dem 23. August der 35. Wochenbeitrag für die Zeit vom 23. bis 29. August 1914 fällig ist.

- Ausgeschlossen werden nach § 22 des Statuts:**
- Auf Antrag der Verwaltungstelle in Kumbach: Der Hüßmonteur Gustav Emil Richter, geb. am 4. Okt. 1878 zu Krumbach, Buch-Nr. 2,191134, wegen Betrugs.
 - Auf Antrag der Verwaltungstelle in Nürnberg: Der Feingoldschläger Joh. Zimmermann, geb. am 15. Februar 1884 zu Nürnberg, Buch-Nr. 895813; die Weidweiberin Marie Dyller, geb. am 25. März 1868 zu Schwabach, Buch-Nr. 179826; die Zurichlerin Mina Lorenz, geb. am 18. August 1875 zu Schwabach, Buch-Nr. 1,290969; sämtliche wegen Streifbruch.

Aufforderung zur Rechtfertigung.
Die nachfolgend genannten Mitglieder werden aufgefordert, sich wegen der gegen sie beim Vorstand erhobenen Beschuldigungen zu rechtfertigen. Sofern einer dreimaligen Aufforderung keine Folge gegeben wird, erfolgt Ausschließung aus dem Verband.

- Auf Antrag der Verwaltungstelle in Hagen: Der Dreher Gustav Brig, geb. am 12. Februar 1895 zu Erfurt, Buch-Nr. 2,048803, wegen Fälschungen im Mitgliedsbuch.
- Auf Antrag der Verwaltungstelle in Kassel: Der Mechaniker Adolf Amann, geb. am 3. Mai 1878 zu Durlach, Buch-Nr. 2,262802, wegen Denunziation; der Schlosser Erik Gütte, geb. am 8. Januar 1894 zu Halle, Buch-Nr. 1,796788, wegen Denunziation.
- Auf Beschluß des Vorstandes: Der Schlosser Arthur Grobe, geb. am 18. Januar 1891 zu Schönberg, Buch-Nr. 1,444216, wegen Fälschung seines Buches.

Anzuhalten und an den Vorstand einzufenden ist:
Das Mitgliedsbuch Nr. 2,269382, lautend auf den Former Otto Märzens, geb. am 7. Juli 1888 zu Braunschweig, (Erfurt.)

Alle für den Verbandsvorstand bestimmten Sendungen sind an den „Vorstand des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes, Stuttgart, Mittelstraße 16 a“ zu adressieren. Geldsendungen adressiert man nur an Theodor Werner, Stuttgart, Mittelstraße 16 a; auf dem Postschiff ist genau zu bemerken, wofür das Geld vereinbamt ist.
Mit kollegialen Gruß
Der Vorstand.

Rundschau.

Gesetz betreffend Sicherung der Leistungsfähigkeit der Krankentassen.

§ 1. Für die Dauer des gegenwärtigen Krieges werden bei sämtlichen Orts-, Land-, Betriebs- und Innungs-Krankentassen die Leistungen auf die Regelleistungen und die Beiträge auf 1/4 vom Hundert des Grundlohns festgesetzt. Laufende Leistungen bleiben unberührt. Das Versicherungsamt (Schlußauschuß) kann auf Antrag des Vorstandes einer Krankentasse verfügen, daß niedrigere Beiträge erhoben oder höhere Leistungen gewährt werden, wenn die Leistungsfähigkeit dieser Klasse gesichert ist. Das Versicherungsamt hat auf solchen Antrag alsbald zu beschließen. Auf Beschwerde entscheidet das Oberversicherungsamt endgültig.

§ 2. Reichen bei einer Klasse diese Beiträge von 1/4 vom Hundert des Grundlohns für die Regelleistungen und Verwaltungs-kosten nicht aus, so hat bei Orts- und Landkrankentassen der Gemeindeverband, bei Betriebskrankentassen der Arbeitgeber, bei Innungs-Krankentassen die Innung die erforderlichen Beihilfen aus eigenen Mitteln zu leisten. Solange dies bei einer Orts- oder Landkrankentasse geschieht, kann der Gemeindeverband einen Vertreter des Vorstands der Krankentasse übertragen. Gemeindeverbände sind bei Vorhandensein der Verwaltungsbehörde auf Grund der Reichsversicherungsordnung § 111 Ziffer 2 hierzu bestimmten Verbände.

§ 3. Für die Dauer des gegenwärtigen Krieges werden die Vorschriften der Reichsversicherungsordnung über die hausgewerliche

Aus dem Geschäftsbericht der Groß-Luxemburger Unfallversicherungs-genossenschaft für das Jahr 1913.

Der Bericht bezeugt die Ergebnisse des Jahres 1913 als zufriedenstellend, als entspreche günstiger als die von 1912. Schon der Vergleich der beiden Geschäftsjahre zeigt einen Unterschied von mehr als 8 Millionen Franken, denn ein Geschäftsjahr umfaßt nur noch 130 000 Franken gegenüber. Siehe man hierzu auch in Betracht, daß am 1. Januar 1913 die neue Geschäftsverteilung mit einer weiteren Geschäftsklasse P in Kraft getreten ist, so lassen sich die Ursachen, die die wesentliche Verbesserung des Geschäftsergebnisses auf den Schadenkonto (R. 1) herbeiföhren lassen. Besonders sei ein lebhafter Zugang des Kapitals in Betracht zu ziehen, das heißt das ein die Erhöhung der verbleibenden

Krankensicherung außer Kraft gesetzt. Laufende Leistungen und fällige Beiträge bleiben unberührt. Auf übereinstimmenden Antrag der beteiligten Gemeinde oder des Gemeindeverbandes und des Vorstandes der Krankenkasse kann das Oberversicherungsamt genehmigen, daß die hausgemerkliche Krankensicherung durch statistische Bestimmung geregelt wird. Das Oberversicherungsamt entscheidet endgültig.

§ 4. Der Bundesrat wird ermächtigt, den Zeitpunkt zu bestimmen, zu welchem dieses Gesetz wieder außer Kraft tritt.

§ 5. Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.
 Artikel 1. Der Bundesrat wird ermächtigt, die Amtsbauer der Vertreter der Unternehmer oder anderen Arbeitgeber sowie der Versicherer bei Versicherungsbehörden und Versicherungsträgern über den 31. Dezember 1914 hinaus bis spätestens zum 31. Dezember 1916 zu verlängern. Dies gilt auch für die nichtständigen Mitglieder des Reichsversicherungsamts. Für die nichtständigen Mitglieder der Landesversicherungsämter steht diese Befugnis den obersten Verwaltungsbehörden zu.

Artikel 2. Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.
 Entwurf eines Gesetzes betreffend Erhaltung von Anwartschaften aus der Krankensicherung.

§ 1. Dem regelmäßigen Aufenthalt im Inland im Sinne des § 313 Absatz 1 der Reichsversicherungsordnung gilt gleich ein Aufenthalt im Ausland, der durch Einberufung des Mitglieds zu Kriegs-, Sanitäts- oder ähnlichem Dienste verursacht ist.

§ 2. Hat die Säkung einer Krankenkasse eine Wartezeit für Leistungen bestimmt, so ruht der Fristenlauf für alle Versicherer, die während des gegenwärtigen Krieges, Sanitäts- oder ähnlichen Dienste leisteten. Ist die Wartezeit bereits erfüllt, so bedarf es nicht der Zurücklegung einer neuen Wartezeit. Die Zeit, für welche die Beiträge nicht gezahlt werden, wird auf die Wartezeit angerechnet.

§ 3. Versicherungsbedingte, deren Mitgliedschaft nach § 314 Absatz 1 der Reichsversicherungsordnung erloschen ist, haben das Recht, binnen sechs Wochen nach ihrer Rückkehr in die Heimat in die Krankensicherung wieder einzutreten, wenn sie während des gegenwärtigen Krieges, Kriegs-, Sanitäts- oder ähnlichen Dienste geleistet haben.

§ 4. Diese Vorschriften gelten nur für Reichsangehörige.

Gewerkschaftshäuser als Lazarette.

Die Lokalkommission des Breslauer Gewerkschaftshaus hat der Kommandantur das Gewerkschaftshaus freiwillig für Zwecke der Krankenpflege zur Verfügung gestellt und ihr Angebot ist sofort angenommen worden. Das Gewerkschaftshaus soll zunächst 270 Betten aufnehmen, ferner wird ein größeres Zimmer als Operationszimmer hergerichtet und die großen und hellen Wasch- und Aborräume zu Waschküchen, Personal, Verbandsstoffe und Wäsche werden im Erdgeschoss untergebracht, die letzte im ersten Stock. Die militärische Besatzungskommission gab den Kollegen Philipp und Rasch, die die Führung übernehmen hatten, zu verstehen, daß das Gewerkschaftshaus bisher der geeignetste Raum sei, den man für Lazarettzwecke in Breslau gefunden habe.

Auch das Gewerkschaftshaus zu Frankfurt a. M. ist zu Lazarettzwecken zur Verfügung gestellt worden. Vorhanden sind 121 Betten. In den übrigen Räumen sollen noch weitere 300 Betten untergebracht werden.

Ferner hat die Heeresleitung mit der Stuttgarter Ortsverwaltung unseres Verbandes einen Vertrag abgeschlossen, wonach diese ihr Metallarbeiterheim ebenfalls zu Lazarettzwecken hergibt. Zur Verfügung stehen 170 Betten. Die Ortsverwaltung muß einen Teil ihrer Geschäftszimmer in die Labenträume des Hauses verlegen. Der Wirtschaftsbetrieb bleibt in eigener Verwaltung, jedoch hat diese zu vertragmäßigen Preisen auch die Verpflegung von Offizieren und Mannschaften übernommen.

In Dortmund wurde der große Saal des Gewerkschaftshaus als Lazarett zur Verfügung gestellt.

In Magdeburg wurde der Luisenpark, wo die organisierte Arbeiterchaft sonst ihre großen Versammlungen und Festlichkeiten abhielt, ebenfalls als Lazarett angeboten und angenommen. Natürlich konnte man den früher so stark durchgeführten Militärholocaust nicht mehr aufrechterhalten.

Organisierte Arbeiter als Schulente.

Der Sicherheitsdienst wird jetzt zum Teil von Landwehr-Unteroffizieren ausgeübt, die bei Ausbruch des Krieges einberufen wurden. Ein Teil von ihnen ist das Postenstellen schon gewohnt, denn noch vor kurzem standen sie Streikposten (!) und sogar beim Ausbruch in den Linke-Hofmann-Werken zu Breslau (!). Wie sich doch die Zeiten ändern! Breslau steht aber immer noch auf dem alten Fled.

Ein Anquieher des Kriegs.

Der fleißigste Millionär Biese in Elbing, der Besitzer der Schichawerff, gilt als „vaterländischer“ Führer und als Vertreter des rücksichtslosesten Schornachertums. Wiederholt haben er und die in seinem Solde stehenden Elbinger neuesten Nachrichten Magazine gegen das Vereintigungsrecht und mehr Schutz des Streikbrechergesetzes gefordert.

Vor einigen Jahren wurde aus konservativen Zeitungen bekannt, daß Biese in Riga eine dritte Werk besitze. Zunächst leugnete die Firma das ab. Dann erfuhr man, die Werk befände sich in einem Vorort Rigas. Und nun bestritt Herr Biese ihr Dasein nicht mehr, sondern suchte vor etwa einem Jahr ganz offen in Elbing Arbeiter, die nach Ruzland übersiedeln sollten. Die Elbinger Arbeiter hatten allerdings wenig Lust, den Werberufen Folge zu leisten.

Vor wenigen Wochen berichtete die bürgerliche Presse Westpreußens, daß die Rigaer Werk Bieses fast beschäftigt sei und Torpedoboote für Rußland baue. Die Sozialdemokraten schalt man Hochverräter, weil sie so lange wie irgend möglich für den Frieden eintraten. Was ist Biese? So gut wie die deutsche Regierung verlangt doch auch die russische die höchste Leistungsfähigkeit von seinen Kriegsschiffen. Minderwertige würde sie nicht gebrauchen können. Wie wird nun bei Biese das Geheimnis der Konstruktionspläne und der anderen technischen Einzelheiten gehahrt? Die erwischten Spione hat man auf lange Jahre ins Zuchthaus gesteckt. Biese darf sein und seiner Ingenieure Wissen in den Dienst des Feindes stellen und die bürgerliche Presse hält das für selbstverständlich. Das ist die Moral des kapitalistischen Zeitalters.

Ausnutzung der Kriegslage durch Unternehmer.

Es ist zu begreifen, daß es in einigen Berufszweigen kleineren Unternehmern schwerfällt, den Arbeitern die in Friedenszeiten gezahlten Löhne weiterzuzahlen. Was soll man aber von großen Industriebetrieben sagen, die Jahr für Jahr feste Dividenden herausbringen und noch jetzt zu Lohnenden Preisen beschäftigt sind, aber nichtsdestoweniger die Löhne herabsetzen? So wird es gemacht auf dem Gürtelwerk Rote Erde, das der Gelsenkirchener Bergwerks-Gesellschaft gehört. Dieses Werk hat schon seit längerer Zeit seinen Aktionären regelmäßig in drei Jahren hundert Prozent Dividenden gebracht. Trotzdem machte die Werksleitung bekannt, daß die Löhne sofort herabgesetzt werden. Der Höchstlohn betrug bisher 8 bis 12 M.; jetzt soll er 4 M. nicht übersteigen und der Grundlohn für erwachsene männliche Arbeiter soll 2,50 M. betragen.

Solche Fälle müssen der Öffentlichkeit preisgegeben werden.

Ein „nationaler“ deutschfeindlicher Unternehmer.

In Nürnberg war ein Fabrikant optischer Epinoren namens Georges Carotte. Dieser Herr betätigte sich als Privatwettergegner der Arbeiterbewegung, war aber ein eifriger Förderer der „nationalen“ Arbeitervereine. Der größte Teil seiner Arbeiter war gelb und der Unternehmer hielt sie in starrer „nationaler“ Zucht. Wie nunmehr die Frankfurter Tagespost mitteilt, dienen zwei Söhne dieses Herrn im französischen Heere. Jetzt ist sein Seizid geschloffen und der Herr Carotte verschunden. Ohne Zweifel werden seine „nationalen“ früheren Arbeiter besonders stolz darauf sein, daß sie von einem deutschfeindlichen Unternehmer ausgebeutet wurden.

Andere Ansichten über den Jaren.

Genosse Dr. Karl Liebknecht hatte bekanntlich im Jahre 1910 auf dem sozialdemokratischen Parteitag zu Magdeburg den russischen Jaren Ljuga und Bluzar genannt. Ein Berliner Rechtsanwalt schämte sich damals nicht, wegen dieser „Beleidigung eines hochverehrten Fürsten“ eine Denunziation einzureichen und seit etwa zwei Jahren ist gegen Liebknecht ein Ehrengerichtungsverfahren im Gange, mit dem sich auch schon das Reichsgericht beschäftigt hat. Nunmehr ist dieses Ehrengerichtungsverfahren vorläufig eingestellt worden. Als Grund wird angegeben, daß der Genosse Liebknecht zur Fohne einberufen sei. Man darf aber wohl annehmen, daß das Verfahren gar nicht wieder aufgenommen wird, denn was mühte in diesem Falle mit den vielen bürgerlichen Blättern geschehen, die jetzt dem blutigen Nikolaus noch ganz andere „Ehrennamen“ geben, als Liebknecht gewagt hat. Obendrein hat der Jaren sich ja selber mit Erfolg bemüht, die ihm von Liebknecht gegebenen Bezeichnungen zu rechtfertigen.

Der bekannte Stille, Truppenregimentier nach ausländischen Fürsten zu benennen, ist noch im Juni dieses Jahres der König von Sachsen erfolgt. Er war damals in Rußland und besuchte den Jaren. Bei dieser Gelegenheit wurde der Jaren zum Chef des 28. Feldartillerieregiments in Posen ernannt. In einem Telegramm dankte der Regimentskommandeur Richter dem König „hochbeglückt“ und alleruntertänigst für den allerhöchsten Gnadenbeweis“, und dem Jaren huldigte der Kommandeur „in tiefster Ehrfurcht als seinem erhabenen Chef“. Seitdem führte das 28. Feldartillerieregiment Nr. 28 den Namen Kaiser Nikolaus II. von Rußland. Die Herrlichkeit hat jedoch nicht lange gedauert, denn, wie die Leipziger Volkszeitung am 18. August berichtete, seit einigen Tagen trägt das Regiment nicht mehr die Wappentafeln mit den Anfangsbuchstaben des Jaren.

Das Leipziger Tageblatt sagt zu der Maßnahme: „Hoffentlich schiden auch die deutschen Fürsten, denen russische Regimentier verliehen worden sind, die Uniformen dieser Regimentier an den vorübergehenden Jaren umgehend zurück.“

Früher schrieb die bürgerliche Presse anders. Die Arbeiterpresse konnte indessen keine Enttäuschung treffen, denn sie hat diesen Jaren von vornherein richtig eingeschätzt.

Das englische Proletariat gegen den Krieg.

Wie die Frankfurter Tagespost (Nr. 182 vom 7. August) aus London berichtet, hielt die Britische Sektion des Internationalen Sozialisten- und Arbeiterkongresses am 31. Juli im Unterhaus eine Besprechung ab und erließ Johann folgende Kundgebung an das britische Volk:

Der langangebrochene europäische Krieg ist über uns. Seit über 100 Jahren hat keine solche Gefahr die Zivilisation bedroht. Es liegt an euch, euch volle Rechenschaft von der verheerenden Lage zu geben und sofort kräftig im Interesse des Friedens zu handeln. Ihr seid nie wegen des Krieges befragt worden.

Halte Riesen demonstrationen gegen den Krieg in jedem industriellen Zentrum. Zwingt jene von den herrschenden Klassen und ihrer Presse, die euch zur Mitwirkung mit dem russischen Despotismus hineinziehen wollen, still zu bleiben und die Entscheidung der überwältigenden Mehrheit des Volkes, das von dieser Inzandie nichts wissen will, zu respektieren. Heute wäre der Erfolg Rußlands der Fluch der Welt.

Es ist keine Zeit zu verlieren. Schon werden infolge geheimer Berträge und Abmachungen, von denen die Demokraten der zivilisierten Welt nur Gerüchte kennen, Schritte unternommen, die uns alle in den Kampf führen können.

Arbeiter, steht deshalb zusammen für den Frieden! Vereintigt euch und besiegt den militärischen Feind und die selbsthüchigen Imperialisten heute, ein für allemal.

Männer und Frauen Britanniens! Ihr habt jetzt eine beispiellose Gelegenheit, der Menschheit und der Welt einen glänzenden Dienst zu erweisen!

Verkündet, daß die Tage der Plünderung und der Schlächterei für euch vorbei sind: Schidit die Wochst des Friedens und der Brüderlichkeit an eure Kameraden, die weniger Freiheit haben als ihr. Nieder mit der Klassenherrschaft! Nieder mit der Herrschaft der brutalen Gewalt! Nieder mit dem Kriege! Hoch die friedliche Herrschaft des Volkes!

Unterzeichnet ist dieser Aufruf von den beiden Unterhausmitgliedern Ait Gardie und Arthur Henderson. Beide waren schon wiederholt in Deutschland. Sie haben das deutsche Volk und seine tiefe Friedensliebe kennen gelernt und sich stets ehrlich bemüht, in ihrer Heimat zum Besten des Friedens zu wirken.

Gewerbegerichtliches.

Entschädigung bei ungenügender Beschäftigung. Der Former W. arbeitete vom 15. August 1911 bis zum 3. Juni 1914 bei der Firma F. in Mannheim. Er klagte vor dem Gewerbegericht auf Nachzahlung von 37,38 M. für den Lohnzeitraum vom 12. bis zum 26. Mai, im ganzen für 11 Arbeitstage, da ein Feiertag abging. Der Kläger begründete die Klage damit, daß er infolge schlechten Geschäftsganges nicht jeden Tag volle Beschäftigung zugeteilt erhalten habe; am 12. Mai sei er 3 1/2 Stunden, am 13. Mai 9 Stunden, am 14. Mai 3 Stunden, am 15. Mai 4 Stunden, am 18. Mai 2 Stunden, am 19. Mai 2 Stunden und am 20. Mai 3 Stunden ohne Beschäftigung gewesen; außerdem sei am 14. Mai durch Fabrikanschlag angeordnet worden, daß Samstags überhaupt nicht gearbeitet werde; dadurch seien für den 16. Mai weitere 3 1/2 Stunden Arbeitszeit weggefallen. Für diese Fehlzeiten verlangte der Kläger Entschädigung im Stundenlohn, und zwar legte er dabei einen Stundenlohn von 70 S zugrunde; denn jenseit habe er im laufenden Jahre im März durchschnittlich verdient, während er im Jahre 1913 sogar auf 80 S durchschnittlich sich gestellt habe.

Die Beklagte trat dieser Nachforderung des Klägers entgegen. Sie habe im Hinblick auf die schlechte Geschäftslage des Betriebes mit dem Arbeiterausschuß vereinbart, daß die Arbeiter sich damit zufriedengeben müßten, zeitweise auszusparen, wenn keine Beschäftigung für sie vorhanden sei; von dieser Vereinbarung habe zweifellos auch der Kläger gewußt, und er habe nichts dagegen eingewendet. Der Kläger bestritt das; er habe gleich am 12. und 13. Mai dem Meister gesagt, daß er für die Zeiten des Nichtbeschäftigens Entschädigung verlangen werde. Der Meister gab zu, daß der Kläger wiederholt mit ihm darüber gesprochen hat, wie es mit der Entschädigung für die Zeit des Aussparens stehe. Nützlich über diese Zeiten habe er nicht gemacht, er könne daher die von dem Kläger angegebenen Stundenzahlen nicht als richtig oder falsch bezeichnen.

Unbestritten ist, daß der Kläger in der fraglichen Lohnperiode 39,92 M. verdient hat, wozu noch weitere 4 M. kommen als Vorzuschuß für einen März, den der Kläger ebenfalls in dieser Lohnzeit angefangen, aber erst in der nächsten vollendet hat. Im ganzen hat also der Kläger in der Zeit vom 12. bis zum 26. Mai 1914 43,92 M. im März verdient. Unbestritten ist weiter folgendes: a) Zwischen dem Verband der Metallindustriellen Wadens, der Pfalz u. s. w. und dem Deutschen Metallarbeiter-Verband (Verwaltungsstelle Mannheim-Ludwigshafen) ist im Jahre 1906 unter anderem festgelegt worden, daß in den Gewerbetrieben, wenn bei Akkordarbeit ohne Verschulden des Arbeiters der Stundenlohn nicht erreicht wird, dieser Stundenlohn bezahlt werden muß, daß also mit anderen Worten den Formern der Stundenlohn verbürgt ist. b) Ebenfalls im Jahre 1906 ist zwischen der beklagten Firma und dem Deutschen Metallarbeiter-Verband (Verwaltungsstelle Mannheim-Ludwigshafen) ein Sonderabkommen getroffen worden, wonach Formern bis zum 20. Lebensjahre nicht unter 40 S, über 20 Jahre nicht unter 45 S Stundenlohn erhalten sollten. c) Diese beiden Vereinbarungen haben heute noch Gültigkeit. d) Mit dem Kläger ist keine Vereinbarung eines bestimmten Stundenlohns getroffen worden. e) Die Normalarbeitszeit für die fragliche Lohnperiode hätte 103 Stunden betragen. f) Die Arbeitsordnung der Beklagten bestimmt in § 17, daß Änderungen in der regelmäßigen Arbeitszeit als Änderung der Arbeitsordnung zu betrachten und demgemäß zu behandeln sind.

Dieser Sachverhalt führt zu folgendem Ergebnis: 1. Da die Anordnung, daß bis auf weiteres Samstag nicht gearbeitet werde, erst am 14. Mai durch Fabrikanschlag getroffen wurde, konnte sie nicht früher als zwei Wochen nach diesem Anschlag in Kraft treten. Die Beklagte kann sich demnach dem Kläger gegenüber nicht darauf berufen, daß sie am Samstag dem 16. Mai nicht arbeiten zu lassen brauchte. Was die Beschänkungen der Arbeitszeit, die zeitweise Nichtbeschäftigung des Klägers, an den übrigen Tagen der fraglichen Lohnperiode betrifft, so ist darüber, wie der Vertreter der Beklagten angegeben hat, in dem Anschlag überhaupt nichts bestimmt; die Beklagte beruft sich hierzu lediglich auf das Einverständnis des Arbeiterausschusses und der einzelnen Arbeiter. Dem steht aber entgegen, daß, wie der Meister zugeben mußte, der Kläger ausdrücklich und wiederholt protestiert hat. Ferner steht entgegen die Bestimmung des § 4 der Arbeitsordnung: „Die Arbeitsordnung ist während ihrer Gültigkeitsdauer für die in derselben festgesetzten Punkte allein maßgebend. Eine Berufung auf nebenher getroffene Vereinbarungen (die mit der Arbeitsordnung nicht in Einklang stehen) ist niemand gestattet.“

Der Anspruch des Klägers auf Bezahlung der vollen drei Stunden der Arbeitszeit (siehe unter e) ist also in Ordnung; demnach hat er Anspruch auf volle Beschäftigung während dieser Arbeitszeit und stand auch der Beklagten stets zur Verfügung. Da mit ihm kein bestimmter Stundenlohn vereinbart worden ist, kommt der in dem Abkommen vom Jahre 1906 (siehe unter b) festgesetzte Mindestlohn von 45 S in Betracht. Für 103 Stunden ergibt das den Betrag von 46,35 M. Im März verdient der Kläger nach der obigen Feststellung in der fraglichen Lohnperiode 43,92 M.

Das Gewerbegericht hat dem Kläger eine Nachzahlung von 2,43 M. zugesprochen und die Mehrforderung abgewiesen. Die Mehrforderung ist unbegründet. Der Kläger will das allerdings nicht einsehen. Er ist der Meinung, daß sein Akkordverdienst während der Zeit, wo er Beschäftigt war, mit seinem Anspruch für die Zeit, während er nicht beschäftigt wurde, nichts zu tun habe; er will für diese Feiertage im Stundenlohn, und zwar mit 70 S entschädigt werden neben den 43,92 M. des Akkordverdienstes. Diese Auffassung ist natürlich unzulässig. Die in dem Abkommen vom Jahre 1906 (siehe oben lit. a) festgesetzte Verhütung des Stundenlohnes für Akkordarbeiter gilt für alle Fälle, in denen sie ohne ihr Verschulden im Akkord nicht auf ihren Stundenlohn kommen; sie gilt also auch für die Fälle, wo es sich nicht um zu niedrige Akkordpreise, sondern um nicht genügende Beschäftigung handelt; es soll eben in jedem Falle der — nicht allgemein für diese Reihen festgesetzte, sondern der Vereinbarung jedem Betriebe vorbehalten — Stundenlohn als Verbindlichkeitsmaßstab verbürgt sein. Würde man der Auffassung des Klägers folgen, so könnte zum Beispiel ein Akkordarbeiter der Beklagten, der an fünf Tagen in der Woche im Akkord durchschnittlich 80 S oder mehr in der Stunde verdient hat, am sechsten Tage aber überhaupt nicht oder nur zeitweise Beschäftigung findet, neben seinem Akkordverdienst der ersten fünf Tage Entschädigung für den sechsten Tag mit 45 S pro Stunde verlangen, mit anderen Worten: es dürfte der ganz erhebliche Mehrverdienst der ersten fünf Tage in keiner Weise zum Ausgleich des Ausfalles am sechsten Tage herangezogen werden. Das kann keinesfalls der Sinn des Stundenlohngarantievertrages vom Jahre 1906 sein. Der Kläger beruft sich mit Unrecht auf die Gewerbeordnung. Diese bestimmt allerdings, daß ein Arbeiter ohne Kündigung austreten kann, wenn der Arbeitgeber nicht für genügende Beschäftigung sorgt. Es kann dahingestellt bleiben, ob durch die Vereinbarung der Stundenlohngarantie diese Gesetzesbestimmung nicht gegenstandslos geworden ist; im vorliegenden Falle kommt sie jedenfalls nicht in Betracht, da der Kläger seine zeitweilige Nichtbeschäftigung nicht zum Unab seines Austritts genommen hat. Aber die Frage, wie der Akkordarbeiter für die nicht genügende Beschäftigung zu entschädigen ist, sagt die Gewerbeordnung nichts.

Zur Vereinbarung des Lohns. Bei einem Bildenbau in Samburg war ein Montagelocher von einer ausländischen Firma ange stellt worden, ohne daß ein Stundenlohn vereinbart wurde. Die Firma hatte ihm einen Stundenlohn von 55 S zugedacht. Aus dem Lohnzettel war dies jedoch nicht zu ersehen: Der Schloffer fragte dann den Geschäftsführer nach der Höhe des Stundenlohns und erhielt die Antwort: „58 S“. Damit erklärte sich der Schloffer zufrieden, ohne den Lohnzettel nachzusehen. Bei der nächsten Lohnzahlung erhielt er den Lohn wieder mit 55 S, die Stunde ausgezahlt. Er verlangte deshalb die Nachzahlung des Fehlbezuges zwischen dem ihm versprochenen und dem ihm gezahlten Lohn mit 2,35 M. Die Firma beantragte Abweisung der Klage und ließ aussprechen, daß, da der Geschäftsführer nur verkehrtlich und im Widerspruch mit dem dem Kläger behändigten Lohnzettel von einem Stundenlohn von 58 S gesprochen habe, von der Vereinbarung dieses Lohnes keine Rede sein könne. Vom Gewerbegericht wurde dem Kläger jedoch der eingeklagte Betrag zugesprochen. Da die Höhe des Stundenlohnes aus dem dem Kläger bei der ersten Lohnzahlung übergebenen Lohnzettel ohne weiteres nicht ersichtlich gewesen sei, und da auch die Stundenlohnzahl streitig sein könne, die Höhe des Lohnes daher vom Kläger mit Sicherheit nicht habe berechnet werden können, so habe dieser sich auf die ihm von dem Geschäftsführer der Beklagten zur Erläuterung des Lohnzettels gemachten Angaben des Stundenlohnes von 58 S verlassen müssen. Da diese Angabe auch nicht ausdrücklich widerrufen worden sei und sich nicht eher als falsch erwiesen habe, bis bei der zweiten Lohnzahlung der Lohn wieder nach einem Stundenlohn von 55 S berechnet ausgezahlt sei, so müsse für diese Woche wenigstens der Lohn in Höhe von 58 S als vereinbart gelten.

Streikbruch und Gelbe.

Der Vorwärts hatte in seiner Nr. 187 geschrieben, daß die Gelben bei der Firma Hubbe & Gölbe professionellsmäßige Streikbrecher geliefert hätten und daß ein bei der Firma „Sanitas“ beschäftigter Gelber namens Lügner sich bei dieser Gelegenheit so ausgezeichnet habe, daß er 100 M. erhielt, angeblich von dem Bruder des Polizeiministers v. Voelck. Daraus hatte der Vorwärts noch einige Bemerkungen geknüpft. Der gelbe Bund hielt es darauf für nötig, in seiner Nr. 29 die „Ettellungnahme“ der Berliner Richtung der Gelben bei Arbeitskämpfen von neuem zum Ausdruck zu bringen. Danach habe das Kartell der Berliner Werksvereine, nicht das geringste mit dieser Angelegenheit zu tun. Weder Lügner noch der Verein „Sanitas“ seien Mitglieder des Berliner Kartells. Dann folgt die folgende Erklärung:

„Das Berliner Kartell greift grundsätzlich in Arbeitskämpfe in Betrieben, in denen noch kein Werkverein besteht, nicht ein, es sei denn, es handle sich um offensichtlich unberechtigte und frivol injanzerte Streiks.“

Diese Bemerkung ist wunderbar. Danach darf man annehmen, daß das Berliner Kartell in Betrieben, wo ein Werkverein besteht, auch dann eingreift, wenn der Streik offensichtlich berechtigt ist. Dies ist uns allerdings nichts neues und es verdient nur insoweit Beachtung, als wir hier ein offenes, wenn auch unwillkürliches Geständnis vom gelben Berliner Kartell haben. Nichtsdestoweniger sieht sich der Werkverein, das Kartell der „Ettener Richtung“ in seiner Nr. 31 von neuem heranzusetzen, die Berliner Richtung zu rüffeln. Er meint:

„Es kommt nicht die Wortkauerlei und unsinnige Behauptung des Vorwärts in Betracht, sondern es kommt darauf an, festzustellen, daß der Bund und das Berliner Kartell beiführen, beim Vorwärts in ein schlechtes Licht zu kommen und darum die schnelle Abklärung eines bewährten Vertreters der wirtschaftsfriedlichen Arbeiterbewegung.“

Wo bleiben die Grundzüge? Ueber die schnurrige Unterstellung, die der Werkverein dem Bund macht, brauchen wir keine Worte zu verlieren. Wenn aber die Stellungnahme des Werkvereins einen Sinn haben soll, so kann es nur her sein, daß nach dem Willen der „Ettener Richtung“ — Streikbrüche unter allen Umständen zum Streikbruch zu berechtigt sein soll und daß sie „bestimmter“, bei ihren Protzgebern „in ein schlechtes Licht zu kommen und darum die schnelle Abklärung“ etc. Im übrigen paßt auf beide Richtungen die in Norddeutsches Land geäußerte Redensart: Wie de gene heet, so lilt de anner ut.

Vom Ausland.

Dänemark.

Jubiläumstag des Dänischen Formverbands. Nachdem im vorigen Jahre der Dänische Schmiede- und Maschinenbauerverband sein 25jähriges Bestehen in feierlicher Weise begangen hat...

Der Kongress lag neben einem Bericht über die letzten 10 Jahre auch eine Geschichte des Verbandes von der Gründung bis zur Gegenwart vor...

Table with 3 columns: Year, Netto-Arbeitslohn, Brutto-Arbeitslohn. Rows for October 1910, 1911, 1912, and November 1913.

Der Verdienst in Lohn und Afford zusammen stellte sich wie folgt: Es verdienen in der Stunde

Table with 4 columns: Year, October, November, December. Rows for 1910, 1911, 1912, 1913.

Die Verteilung der Verdienste auf die einzelnen Altersklassen lassen sich aus den Jahren 1911 und 1913 erkennen.

Table with 5 columns: Age group, 1911, 1912, 1913. Rows for various age ranges from under 20 to 60+.

Diese Zusammenstellung weist die höchsten Zahlen der Beschäftigten in der Altersklasse 25 bis 29 Jahre, die höchsten Verdienste in der von 30 bis 49 Jahren auf.

Die Arbeitslosenunterstützung (einschließlich Wanderunterstützung und Wehrnachlassgeheim) wird in einer besonderen Abrechnung ausgewiesen und löst die Wirkung des gesetzlichen Staats- und Gemeindebeitrags zu den Kosten der Arbeitslosenunterstützung...

Table with 5 columns: Year, Total, State, Municipality, Unemployed. Rows for 1910/11, 1911/12, 1912/13, 1913/14, and 4 years total.

Die Verhandlungen des Kongresses betrafen in der Hauptsache den Bericht des Vorstandes und waren vom Geist der Einmütigkeit getragen. Neben den Vertretern des Vorstandes waren 56 Delegierte anwesend...

Die eigentliche Jubelfeier fand im Odd Hotel Hotel statt und war hauptsächlich in ihrem ersten Teil sehr feierlich. In einem eigens zu diesem Zweck gehaltenen Festgessen...

Unter Verband! Fertig geoffen, In unserer Gewerkschaft. Heute heute das, den Weg zu weisen, Zu gehen, was und hoch und gut...

Die Metallindustrie. In Kanada, dem nördlichen Nachbarlande der Vereinigten Staaten (7 1/2 Millionen Einwohner), fand im Jahre 1913 eine Industriezählung statt...

In einigen Gewerkschaften, wo die Kleinbetriebe von besonderer Wichtigkeit sind, wurden sie ebenfalls mitgezählt. Im Verhältnis zur Bevölkerungszahl des Landes ist die Industrie Kanadas erst wenig umfangreich...

In der Metallindustrie wurden im Jahre 1910 1165 Betriebe mit mindestens fünf Beschäftigten Personen gezählt. Die Zahl der Lohnarbeiter betrug in dieser Industrie 66 060 und die Zahl der Angestellten 7312...

Table with 5 columns: Industry branch, Enterprises, Employees, Wages, Production value. Rows for Iron and Steel, Non-ferrous metal, and other branches.

Dazu kommt noch die Schiffbauindustrie mit 43 Betrieben, die 187 Angestellte und 3443 Lohnarbeiter beschäftigten; der Jahresproduktwert machte 5,1 Millionen Dollar aus.

Im Vergleich mit dem Vorjahre (einschließlich Wanderunterstützung und Wehrnachlassgeheim) wird in einer besonderen Abrechnung ausgewiesen...

Die in der Metall- und verwandten Industrie Kanadas im Jahre 1912 beschäftigten Lohnarbeiter gliederten sich wie folgt:

Table with 5 columns: Industry branch, Enterprises, Employees, Wages, Production value. Rows for Iron and Steel, Non-ferrous metal, Shipbuilding, and other branches.

Von der Gesamtzahl der in den oben angeführten Betriebsarten beschäftigten Lohnarbeiter waren 97,5 Prozent in den Betrieben der Unternehmung tätige Männer, 1,1 Prozent erwachsene Arbeiterinnen und 1,4 Prozent Kinder unter 16 Jahren...

Mit der kanadischen Industriezählung von 1910 war auch eine Erhebung über die Arbeitsstunden verbunden, doch wird in Band 3 des amtlichen Jahrbuchs lediglich die durchschnittliche Dauer der Arbeitswoche in den einzelnen Gewerkschaften angegeben...

Literarisches. Die Zeitschrift der angestrebten oder besprochenen Werke wende man sich nicht an uns, sondern nur an den bei jedem Werke angegebenen Verlag oder an eine Buchhandlung.

Beitrag für die Bildungsarbeit in Groß-Berlin. Herausgegeben vom Bildungsausschuss Groß-Berlin. Zweiter Jahrgang 1914. 88 Seiten. Es ist eine Freude, diesen Leitfaden durchzublühen...

Führer durch das Familienrecht. Der Verlag Buchhandlung W. v. S. beginnt wieder eine Reihe Führer durch das Familienrecht erscheinen zu lassen. Als erster erscheint: Die rechtliche Stellung der Kinder, Ehegatten und Verwandten...

Technologie der Metalle für die Fortbildungsschulen der Schlosser und Schmiede. Von Roural Theobald Demuth. Mit 244 in den Text gedruckten Abbildungen. Verlag von Franz Deuticke in Wien und Leipzig...

Zur Beachtung!

Zur Vermeidung von Verzögerungen ersuchen wir um genaue Beachtung des Folgenden: Es sind zu adressieren: Mitteilungen wegen Fernhaltung des Bezuges und Änderungen des Adressenverzeichnisses an den Vorstand des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes...

Verbands-Anzeigen.

- Mitglieder-Versammlungen. Samstag, 5. September: Bergedorf, Deutsches Haus, halb 9. Dortmund-Alterbeck. Mehr, Wipert, halb 9 Uhr. Sonntag, 6. September: Gagen (Schmiede und Zuschläger). Verbandshaus, vorm. 10 Uhr. Montag, 7. September: Gagen (Schmiede und Zuschläger). Verbandshaus, vorm. 10 Uhr.

Privat-Anzeigen.

- Arbeiter gesucht. Zu sofortigem Eintritt suchen wir: Arbeiter, Bohrer, Stemmer, Zäpfelbohrer, Rohrbohrer, Kupferschmiede, Maschinenführer, Dreher, Schleifer, Elektriker, Arbeiter. Anmeldungen jederzeit bei sämtlichen Stellen im Werk.